

788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 1. 12. 1988

Regierungsvorlage

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe samt Anlage

(Übersetzung)

EUROPEAN CONVENTION FOR THE PREVENTION OF TORTURE AND INHUMAN OR DEGRADING TREATMENT OR PUNISHMENT

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Having regard to the provisions of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms;

Recalling that, under Article 3 of the same Convention, "no one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment";

Noting that the machinery provided for in that Convention operates in relation to persons who allege that they are victims of violations of Article 3;

Convinced that the protection of persons deprived of their liberty against torture and inhuman or degrading treatment or punishment could be strengthened by non-judicial means of a preventive character based on visits,

Have agreed as follows:

CONVENTION EUROPÉENNE POUR LA PRÉVENTION DE LA TORTURE ET DES PEINES OU TRAITEMENTS INHUMAINS OU DÉGRADANTS

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Vu les dispositions de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales;

Rappelant qu'aux termes de l'article 3 de la même Convention, « nul ne peut être soumis à la torture ni à des peines ou traitements inhumains ou dégradants »;

Constatant que les personnes qui se prétendent victimes de violations de l'article 3 peuvent se prévaloir du mécanisme prévu par cette Convention;

Convaincus que la protection des personnes privées de liberté contre la torture et les peines ou traitements inhumains ou dégradants pourrait être renforcée par un mécanisme non judiciaire, à caractère préventif, fondé sur des visites,

Sont convenus de ce qui suit:

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

in Anbetracht der Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

eingedenk dessen, daß nach Artikel 3 der genannten Konvention niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, daß Personen, die sich durch eine Verletzung des Artikels 3 beschwert fühlen, die in jener Konvention vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen können,

überzeugt, daß der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf Besuchen beruhen, verstärkt werden könnte —

sind wie folgt übereingekommen:

CHAPTER I

CHAPITRE I

KAPITEL I

Article 1

Article 1^{er}

Artikel 1

There shall be established a European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (hereinafter referred to as "the Committee"). The Committee shall, by means of visits, examine the treatment of persons deprived of their liberty with a view to strengthening, if necessary, the protection of such persons from torture and from inhuman or degrading treatment or punishment.

Il est institué un Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (ci-après dénommé: «le Comité»). Par le moyen de visites, le Comité examine le traitement des personnes privées de liberté en vue de renforcer, le cas échéant, leur protection contre la torture et les peines ou traitements inhumains ou dégradants.

Es wird ein Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im folgenden als „Komitee“ bezeichnet) errichtet. Das Komitee prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

Article 2

Article 2

Artikel 2

Each Party shall permit visits, in accordance with this Convention, to any place within its jurisdiction where persons are deprived of their liberty by a public authority.

Chaque Partie autorise la visite, conformément à la présente Convention, de tout lieu relevant de sa juridiction où des personnes sont privées de liberté par une autorité publique.

Jede Vertragspartei läßt Besuche nach diesem Übereinkommen an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten zu, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist.

Article 3

Article 3

Artikel 3

In the application of this Convention, the Committee and the competent national authorities of the Party concerned shall cooperate with each other.

Le Comité et les autorités nationales compétentes de la Partie concernée coopèrent en vue de l'application de la présente Convention.

Bei der Anwendung dieses Übereinkommens arbeiten das Komitee und die zuständigen innerstaatlichen Behörden der betreffenden Vertragspartei zusammen.

CHAPTER II

CHAPITRE II

KAPITEL II

Article 4

Article 4

Artikel 4

1. The Committee shall consist of a number of members equal to that of the Parties.

1. Le Comité se compose d'un nombre de membres égal à celui des Parties.

(1) Die Zahl der Mitglieder des Komitees entspricht derjenigen der Vertragsparteien.

2. The members of the Committee shall be chosen from among persons of high moral character, known for their competence in the field of human rights or having professional experience in the areas covered by this Convention.

2. Les membres du Comité sont choisis parmi des personnalités de haute moralité, connues pour leur compétence en matière de droits de l'homme ou ayant une expérience professionnelle dans les domaines dont traite la présente Convention.

(2) Die Mitglieder des Komitees werden unter Persönlichkeiten von hohem sittlichem Ansehen ausgewählt, die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von diesem Übereinkommen erfaßten Bereichen über berufliche Erfahrung verfügen.

3. No two members of the Committee may be nationals of the same State.

3. Le Comité ne peut comprendre plus d'un national du même Etat.

(3) Dem Komitee darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.

4. The members shall serve in their individual capacity, shall be independent and impartial, and shall be available to serve the Committee effectively.

4. Les membres siègent à titre individuel, sont indépendants et impartiaux dans l'exercice de leurs mandats et se rendent disponibles pour remplir leurs fonctions de manière effective.

(4) Die Mitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Komitee zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

788 der Beilagen

3

Article 5

1. The members of the Committee shall be elected by the Committee of Ministers of the Council of Europe by an absolute majority of votes, from a list of names drawn up by the Bureau of the Consultative Assembly of the Council of Europe; each national delegation of the Parties in the Consultative Assembly shall put forward three candidates, of whom two at least shall be its nationals.

2. The same procedure shall be followed in filling casual vacancies.

3. The members of the Committee shall be elected for a period of four years. They may only be re-elected once. However, among the members elected at the first election, the terms of three members shall expire at the end of two years. The members whose terms are to expire at the end of the initial period of two years shall be chosen by lot by the Secretary General of the Council of Europe immediately after the first election has been completed.

Article 6

1. The Committee shall meet in camera. A quorum shall be equal to the majority of its members. The decisions of the Committee shall be taken by a majority of the members present, subject to the provisions of Article 10, paragraph 2.

2. The Committee shall draw up its own rules of procedure.

3. The Secretariat of the Committee shall be provided by the Secretary General of the Council of Europe.

CHAPTER III**Article 7**

1. The Committee shall organise visits to places referred to in Article 2. Apart from periodic visits, the Committee may organise

Article 5

1. Les membres du Comité sont élus par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe à la majorité absolue des voix, sur une liste de noms dressée par le Bureau de l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe; la délégation nationale à l'Assemblée Consultative de chaque Partie présente trois candidats dont deux au moins sont de sa nationalité.

2. La même procédure est suivie pour pourvoir les sièges devenus vacants.

3. Les membres du Comité sont élus pour une durée de quatre ans. Ils ne sont rééligibles qu'une fois. Toutefois, en ce qui concerne les membres désignés à la première élection, les fonctions de trois membres prendront fin à l'issue d'une période de deux ans. Les membres dont les fonctions prendront fin au terme de la période initiale de deux ans sont désignés par tirage au sort effectué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe immédiatement après qu'il aura été procédé à la première élection.

Article 6

1. Le Comité siège à huis clos. Le quorum est constitué par la majorité de ses membres. Les décisions du Comité sont prises à la majorité des membres présents, sous réserve des dispositions de l'article 10, paragraphe 2.

2. Le Comité établit son règlement intérieur.

3. Le Secrétariat du Comité est assuré par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

CHAPITRE III**Article 7**

1. Le Comité organise la visite des lieux visés à l'article 2. Outre des visites périodiques, le Comité peut organiser toute autre visite

Artikel 5

(1) Die Mitglieder des Komitees werden vom Ministerkomitee des Europarats mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung des Europarats aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; die nationale Delegation jeder Vertragspartei in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, darunter mindestens zwei eigene Staatsangehörige.

(2) Nach demselben Verfahren werden freigewordene Sitze neu besetzt.

(3) Die Mitglieder des Komitees werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit von drei der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab. Die Mitglieder, deren Amtszeit nach Ablauf der ersten Amtsperiode von zwei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Sitzungen des Komitees finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Komitee ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 2 faßt das Komitee seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Sekretariat des Komitees wird vom Generalsekretär des Europarats gestellt.

KAPITEL III**Artikel 7**

(1) Das Komitee organisiert Besuche der in Artikel 2 bezeichneten Orte. Neben regelmäßigen Besuchen kann das Komitee alle

such other visits as appear to it to be required in the circumstances.

2. As a general rule, the visits shall be carried out by at least two members of the Committee. The Committee may, if it considers it necessary, be assisted by experts and interpreters.

Article 8

1. The Committee shall notify the Government of the Party concerned of its intention to carry out a visit. After such notification, it may at any time visit any place referred to in Article 2.

2. A Party shall provide the Committee with the following facilities to carry out its task:

- (a) access to its territory and the right to travel without restriction;
- (b) full information on the places where persons deprived of their liberty are being held;
- (c) unlimited access to any place where persons are deprived of their liberty, including the right to move inside such places without restriction;
- (d) other information available to the Party which is necessary for the Committee to carry out its task. In seeking such information, the Committee shall have regard to applicable rules of national law and professional ethics.

3. The Committee may interview in private persons deprived of their liberty.

4. The Committee may communicate freely with any person whom it believes can supply relevant information.

lui paraissant exigée par les circonstances.

2. Les visites sont effectuées en règle générale par au moins deux membres du Comité. Ce dernier peut, s'il l'estime nécessaire, être assisté par des experts et des interprètes.

Article 8

1. Le Comité notifie au gouvernement de la Partie concernée son intention d'effectuer une visite. A la suite d'une telle notification, le Comité est habilité à visiter, à tout moment, les lieux visés à l'article 2.

2. Une Partie doit fournir au Comité les facilités suivantes pour l'accomplissement de sa tâche:

- a) l'accès à son territoire et le droit de s'y déplacer sans restrictions;
- b) tous renseignements sur les lieux où se trouvent des personnes privées de liberté;
- c) la possibilité de se rendre à son gré dans tout lieu où se trouvent des personnes privées de liberté, y compris le droit de se déplacer sans entrave à l'intérieur de ces lieux;
- d) toute autre information dont dispose la Partie et qui est nécessaire au Comité pour l'accomplissement de sa tâche. En recherchant cette information, le Comité tient compte des règles de droit et de déontologie applicables au niveau national.

3. Le Comité peut s'entretenir sans témoin avec les personnes privées de liberté.

4. Le Comité peut entrer en contact librement avec toute personne dont il pense qu'elle peut lui fournir des informations utiles.

weiteren Besuche organisieren, die ihm nach den Umständen erforderlich erscheinen.

(2) Die Besuche werden in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Komitees durchgeführt. Das Komitee kann sich, sofern es dies für notwendig hält, von Sachverständigen und Dolmetschern unterstützen lassen.

Artikel 8

(1) Das Komitee notifiziert der Regierung der betreffenden Vertragspartei seine Absicht, einen Besuch durchzuführen. Nach einer solchen Notifikation kann das Komitee die in Artikel 2 bezeichneten Orte jederzeit besuchen.

(2) Eine Vertragspartei hat dem Komitee zur Erfüllung seiner Aufgabe folgende Erleichterungen zu gewähren:

- a) Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet und das Recht, sich dort uneingeschränkt zu bewegen;
- b) alle Auskünfte über die Orte, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist;
- c) unbeschränkter Zugang zu allen Orten, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Rechts, sich innerhalb dieser Orte ungehindert zu bewegen;
- d) alle sonstigen der Vertragspartei zur Verfügung stehenden Auskünfte, die das Komitee zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Bei der Beschaffung solcher Auskünfte beachtet das Komitee die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Landesrechts.

(3) Das Komitee kann sich mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen unterhalten.

(4) Das Komitee kann sich mit jeder Person, von der es annimmt, daß sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ungehindert in Verbindung setzen.

788 der Beilagen

5

5. If necessary, the Committee may immediately communicate observations to the competent authorities of the Party concerned.

5. S'il y a lieu, le Comité communique sur-le-champ des observations aux autorités compétentes de la Partie concernée.

(5) Erforderlichenfalls kann das Komitee den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei seine Beobachtungen sogleich mitteilen.

Article 9

1. In exceptional circumstances, the competent authorities of the Party concerned may make representations to the Committee against a visit at the time or to the particular place proposed by the Committee. Such representations may only be made on grounds of national defence, public safety, serious disorder in places where persons are deprived of their liberty, the medical condition of a person or that an urgent interrogation relating to a serious crime is in progress.

Article 9

1. Dans des circonstances exceptionnelles, les autorités compétentes de la Partie concernée peuvent faire connaître au Comité leurs objections à la visite au moment envisagé par le Comité ou au lieu déterminé que ce Comité a l'intention de visiter. De telles objections ne peuvent être faites que pour des motifs de défense nationale ou de sûreté publique ou en raison de troubles graves dans les lieux où des personnes sont privées de liberté, de l'état de santé d'une personne ou d'un interrogatoire urgent, dans une enquête en cours, en relation avec une infraction pénale grave.

Artikel 9

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen können die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei gegenüber dem Komitee Einwände gegen einen Besuch zu dem vom Komitee vorgeschlagenen Zeitpunkt oder an dem von ihm vorgeschlagenen Ort geltend machen. Solche Einwände können nur aus Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen schwerer Störungen der Ordnung an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, wegen des Gesundheitszustandes einer Person oder einer dringenden Vernehmung in einer laufenden Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erhoben werden.

2. Following such representations, the Committee and the Party shall immediately enter into consultations in order to clarify the situation and seek agreement on arrangements to enable the Committee to exercise its functions expeditiously. Such arrangements may include the transfer to another place of any person whom the Committee proposed to visit. Until the visit takes place, the Party shall provide information to the Committee about any person concerned.

2. Suite à de telles objections, le Comité et la Partie se consultent immédiatement afin de clarifier la situation et pour parvenir à un accord sur des dispositions permettant au Comité d'exercer ses fonctions aussi rapidement que possible. Ces dispositions peuvent comprendre le transfert dans un autre endroit de toute personne que le Comité a l'intention de visiter. En attendant que la visite puisse avoir lieu, la Partie fournit au Comité des informations sur toute personne concernée.

(2) Werden solche Einwände erhoben, so nehmen das Komitee und die Vertragspartei sofort Konsultationen auf, um die Lage zu klären und zu einer Einigung über Regelungen zu gelangen, die es dem Komitee ermöglichen, seine Aufgaben so schnell wie möglich zu erfüllen. Diese Regelungen können die Verlegung einer Person, die das Komitee zu besuchen beabsichtigt, an einen anderen Ort einschließen. Solange der Besuch nicht stattgefunden hat, erteilt die Vertragspartei dem Komitee Auskünfte über jede betroffene Person.

Article 10

1. After each visit, the Committee shall draw up a report on the facts found during the visit, taking account of any observations which may have been submitted by the Party concerned. It shall transmit to the latter its report containing any recommendations it considers necessary. The Committee may consult with the Party with a view to suggesting, if necessary, improvements in the

Article 10

1. Après chaque visite, le Comité établit un rapport sur les faits constatés à l'occasion de celle-ci en tenant compte de toutes observations éventuellement présentées par la Partie concernée. Il transmet à cette dernière son rapport qui contient les recommandations qu'il juge nécessaires. Le Comité peut entrer en consultation avec la Partie en vue de suggérer, s'il y a

Artikel 10

(1) Nach jedem Besuch verfaßt das Komitee einen Bericht über die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen unter Berücksichtigung von Äußerungen der betreffenden Vertragspartei. Es übermittelt ihr seinen Bericht, der die von ihm für erforderlich gehaltenen Empfehlungen enthält. Das Komitee kann Konsultationen mit der Vertragspartei führen, um erforderlichenfalls Verbesserun-

protection of persons deprived of their liberty.

2. If the Party fails to cooperate or refuses to improve the situation in the light of the Committee's recommendations, the Committee may decide, after the Party has had an opportunity to make known its views, by a majority of two-thirds of its members to make a public statement on the matter.

Article 11

1. The information gathered by the Committee in relation to a visit, its report and its consultations with the Party concerned shall be confidential.

2. The Committee shall publish its report, together with any comments of the Party concerned, whenever requested to do so by that Party.

3. However, no personal data shall be published without the express consent of the person concerned.

Article 12

Subject to the rules of confidentiality in Article 11, the Committee shall every year submit to the Committee of Ministers a general report on its activities which shall be transmitted to the Consultative Assembly and made public.

Article 13

The members of the Committee, experts and other persons assisting the Committee are required, during and after their terms of office, to maintain the confidentiality of the facts or information of which they have become aware during the discharge of their functions.

Article 14

1. The names of persons assisting the Committee shall be speci-

lieu, des améliorations dans la protection des personnes privées de liberté.

2. Si la Partie ne coopère pas ou refuse d'améliorer la situation à la lumière des recommandations du Comité, celui-ci peut décider, à la majorité des deux tiers de ses membres, après que la Partie aura eu la possibilité de s'expliquer, de faire une déclaration publique à ce sujet.

Article 11

1. Les informations recueillies par le Comité à l'occasion d'une visite, son rapport et ses consultations avec la Partie concernée sont confidentiels.

2. Le Comité publie son rapport ainsi que tout commentaire de la Partie concernée, lorsque celle-ci le demande.

3. Toutefois, aucune donnée à caractère personnel ne doit être rendue publique sans le consentement explicite de la personne concernée.

Article 12

Chaque année, le Comité soumet au Comité des Ministres, en tenant compte des règles de confidentialité prévues à l'article 11, un rapport général sur ses activités, qui est transmis à l'Assemblée Consultative et rendu public.

Article 13

Les membres du Comité, les experts et les autres personnes qui l'assistent sont soumis, durant leur mandat et après son expiration, à l'obligation de garder secrets les faits ou informations dont ils ont connaissance dans l'accomplissement de leurs fonctions.

Article 14

1. Les noms de personnes qui assistent le Comité sont indiqués

gen des Schutzes von Personen vorzuschlagen, denen die Freiheit entzogen ist.

(2) Verweigert die Vertragspartei die Zusammenarbeit oder lehnt sie es ab, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Komitees zu verbessern, so kann das Komitee, nachdem die Vertragspartei Gelegenheit hatte sich zu äußern, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, dazu eine öffentliche Erklärung abzugeben.

Artikel 11

(1) Die Informationen, die das Komitee bei einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei sind vertraulich.

(2) Das Komitee veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei, wenn diese darum ersucht.

(3) Personenbezogene Daten dürfen jedoch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden.

Artikel 12

Unter Beachtung der in Artikel 11 enthaltenen Bestimmungen über die Vertraulichkeit legt das Komitee dem Ministerkomitee alljährlich einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeit vor, welcher der Beratenden Versammlung zugeleitet und veröffentlicht wird.

Artikel 13

Die Mitglieder des Komitees, die Sachverständigen und die anderen Personen, die das Komitee unterstützen, haben während und nach ihrer Tätigkeit die Vertraulichkeit der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Tatsachen oder Angaben zu wahren.

Artikel 14

(1) Die Namen der Personen, die das Komitee unterstützen,

788 der Beilagen

7

fied in the notification under Article 8, paragraph 1.

2. Experts shall act on the instructions and under the authority of the Committee. They shall have particular knowledge and experience in the areas covered by this Convention and shall be bound by the same duties of independence, impartiality and availability as the members of the Committee.

3. A Party may exceptionally declare that an expert or other person assisting the Committee may not be allowed to take part in a visit to a place within its jurisdiction.

dans la notification faite en vertu de l'article 8, paragraphe 1.

2. Les experts agissent sur les instructions et sous la responsabilité du Comité. Ils doivent posséder une compétence et une expérience propres aux matières relevant de la présente Convention et sont liés par les mêmes obligations d'indépendance, d'impartialité et de disponibilité que les membres du Comité.

3. Exceptionnellement, une Partie peut déclarer qu'un expert ou une autre personne qui assiste le Comité ne peut pas être admis à participer à la visite d'un lieu relevant de sa juridiction.

werden in der Notifikation nach Artikel 8 Absatz 1 angegeben.

(2) Die Sachverständigen handeln nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Komitees. Sie müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen besitzen und unterliegen in derselben Weise wie die Mitglieder des Komitees der Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit.

(3) Eine Vertragspartei kann ausnahmsweise erklären, daß einem Sachverständigen oder einer anderen Person, die das Komitee unterstützt, die Teilnahme an dem Besuch eines ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Ortes nicht gestattet wird.

CHAPTER IV

Article 15

Each Party shall inform the Committee of the name and address of the authority competent to receive notifications to its Government, and of any liaison officer it may appoint.

Article 16

The Committee, its members and experts referred to in Article 7, paragraph 2, shall enjoy the privileges and immunities set out in the annex to this Convention.

Article 17

1. This Convention shall not prejudice the provisions of domestic law or any international agreement which provide greater protection for persons deprived of their liberty.

2. Nothing in this Convention shall be construed as limiting or derogating from the competence of the organs of the European Convention on Human Rights or from the obligations assumed by

CHAPITRE IV

Article 15

Chaque Partie communique au Comité le nom et l'adresse de l'autorité compétente pour recevoir les notifications adressées à son gouvernement et ceux de tout agent de liaison qu'elle peut avoir désigné.

Article 16

Le Comité, ses membres et les experts mentionnés à l'article 7, paragraphe 2, jouissent des privilèges et immunités prévus par l'annexe à la présente Convention.

Article 17

1. La présente Convention ne porte pas atteinte aux dispositions de droit interne ou des accords internationaux qui assurent une plus grande protection aux personnes privées de liberté.

2. Aucune disposition de la présente Convention ne peut être interprétée comme une limite ou une dérogation aux compétences des organes de la Convention européenne des Droits de

KAPITEL IV

Artikel 15

Jede Vertragspartei teilt dem Komitee Namen und Anschrift der Behörde, die für die Entgegennahme von Notifikationen an ihre Regierung zuständig ist, sowie etwa von ihr bestimmter Verbindungsbeamter mit.

Artikel 16

Das Komitee, seine Mitglieder und die in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen genießen die in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts oder internationaler Übereinkünfte unberührt, die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, weitergehenden Schutz gewähren.

(2) Keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so auszulegen, daß sie die Befugnisse der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention oder die von den Vertragsparteien nach

the Parties under that Convention.

3. The Committee shall not visit places which representatives or delegates of protecting powers or the International Committee of the Red Cross effectively visit on a regular basis by virtue of the Geneva Conventions of 12 August 1949 and the Additional Protocols of 8 June 1977 thereto.

l'Homme ou aux obligations assumées par les Parties en vertu de cette Convention.

3. Le Comité ne visitera pas les lieux que des représentants ou délégués de puissances protectrices ou du Comité international de la Croix-Rouge visitent effectivement et régulièrement en vertu des Conventions de Genève du 12 août 1949 et de leurs Protocoles additionnels du 8 juin 1977.

jener Konvention eingegangenen Verpflichtungen einschränkt oder aufhebt.

(3) Das Komitee besucht keine Orte, die von Vertretern oder Delegierten von Schutzmächten oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf Grund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 tatsächlich und regelmäßig besucht werden.

CHAPTER V

Article 18

This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 19

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which seven member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 18.

2. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 20

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

CHAPITRE V

Article 18

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 19

1. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle sept Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions de l'article 18.

2. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 20

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

KAPITEL V

Artikel 18

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

788 der Beilagen

9

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 21

No reservation may be made in respect of the provisions of this Convention.

Article 22

1. Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of twelve months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 23

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 21

Aucune réserve n'est admise aux dispositions de la présente Convention.

Article 22

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de douze mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 23

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 21

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

10

788 der Beilagen

- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 19 and 20;
- (d) any other act, notification or communication relating to this Convention, except for action taken in pursuance of Articles 8 and 10.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 26th day of November 1987, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

ANNEX

Privileges and immunities

(Article 16)

1. For the purpose of this annex, references to members of the Committee shall be deemed to include references to experts mentioned in Article 7, paragraph 2.

2. The members of the Committee shall, while exercising their functions and during journeys made in the exercise of their functions, enjoy the following privileges and immunities:

- (a) immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage and, in respect of words spoken or written and all acts done by them in their official capacity, immunity from legal process of every kind;
- (b) exemption from any restrictions on their freedom of movement: on exit from

- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 19 et 20;
- d) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention, à l'exception des mesures prévues aux articles 8 et 10.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 26 novembre 1987, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe.

ANNEXE

Privilèges et immunités

(Article 16)

1. Aux fins de la présente annexe, les références aux membres du Comité incluent les experts mentionnés à l'article 7, paragraphe 2.

2. Les membres du Comité jouissent, pendant l'exercice de leurs fonctions ainsi qu'au cours des voyages accomplis dans l'exercice de leurs fonctions, des privilèges et immunités suivants:

- a) immunités d'arrestation ou de détention et de saisie de leurs bagages personnels et, en ce qui concerne les actes accomplis par eux en leur qualité officielle, y compris leurs paroles et écrits, immunités de toute juridiction;
- b) exemption à l'égard de toutes mesures restrictives relatives à leur liberté de

- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 19 und 20;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen mit Ausnahme der nach den Artikeln 8 und 10 getroffenen Maßnahmen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 26. November 1987 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

ANLAGE

Vorrechte und Immunitäten

(Artikel 16)

(1) Im Sinne dieser Anlage bezieht sich der Ausdruck „Mitglieder des Komitees“ auch auf die in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder des Komitees genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und auf Reisen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unternehmen, folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- b) Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der

788 der Beilagen

11

and return to their country of residence, and entry into and exit from the country in which they exercise their functions, and from alien registration in the country which they are visiting or through which they are passing in the exercise of their functions.

3. In the course of journeys undertaken in the exercise of their functions, the members of the Committee shall, in the matter of customs and exchange control, be accorded:

- (a) by their own government, the same facilities as those accorded to senior officials travelling abroad on temporary official duty;
- (b) by the governments of other Parties, the same facilities as those accorded to representatives of foreign governments on temporary official duty.

4. Documents and papers of the Committee, insofar as they relate to the business of the Committee, shall be inviolable.

The official correspondence and other official communications of the Committee may not be held up or subjected to censorship.

5. In order to secure for the members of the Committee complete freedom of speech and complete independence in the discharge of their duties, the immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts done by them in discharging their duties shall continue to be accorded, notwithstanding that the persons concerned are no longer engaged in the discharge of such duties.

6. Privileges and immunities are accorded to the members of the Committee, not for the personal benefit of the individuals themselves but in order to safe-

mouvement: sortie de et rentrée dans leur pays de résidence et entrée dans le et sortie du pays dans lequel ils exercent leurs fonctions, ainsi qu'à l'égard de toutes formalités d'enregistrement des étrangers, dans les pays visités ou traversés par eux dans l'exercice de leurs fonctions.

3. Au cours des voyages accomplis dans l'exercice de leurs fonctions, les membres du Comité se voient accorder, en matière de douane et de contrôle des changes:

- a) par leur propre gouvernement, les mêmes facilités que celles reconnues aux hauts-fonctionnaires se rendant à l'étranger en mission officielle temporaire;
- b) par les gouvernements des autres Parties, les mêmes facilités que celles reconnues aux représentants de gouvernements étrangers en mission officielle temporaire.

4. Les documents et papiers du Comité sont inviolables, pour autant qu'ils concernent l'activité du Comité.

La correspondance officielle et autres communications officielles du Comité ne peuvent être retenues ou censurées.

5. En vue d'assurer aux membres du Comité une complète liberté de parole et une complète indépendance dans l'accomplissement de leurs fonctions, l'immunité de juridiction en ce qui concerne les paroles ou les écrits ou les actes émanant d'eux dans l'accomplissement de leurs fonctions continuera à leur être accordée même après que le mandat de ces personnes aura pris fin.

6. Les privilèges et immunités sont accordés aux membres du Comité, non pour leur bénéfice personnel, mais dans le but d'assurer en toute indépendance

Ausreise aus dem Staat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und bei der Wiedereinreise sowie bei der Einreise in den Staat, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, und bei der Ausreise sowie von der Ausländermeldepflicht in den Ländern, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.

(3) Im Verlauf der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unternommenen Reise erhalten die Mitglieder des Komitees für die Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) von ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie leitende Beamte, die sich zu befristetem dienstlichem Auftrag ins Ausland begeben,
- b) von den Regierungen der anderen Vertragsparteien dieselben Erleichterungen wie Vertreter ausländischer Regierungen mit befristetem dienstlichem Auftrag.

(4) Die Papiere und Schriftstücke des Komitees sind, soweit sie sich auf seine Tätigkeit beziehen, unverletzlich.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen des Komitees dürfen nicht zurückgehalten werden und unterliegen nicht der Zensur.

(5) Um den Mitgliedern des Komitees volle Redefreiheit und volle Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu sichern, wird ihnen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit gewährt.

(6) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern des Komitees nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen zu ermöglichen,

guard the independent exercise of their functions. The Committee alone shall be competent to waive the immunity of its members; it has not only the right, but is under a duty, to waive the immunity of one of its members in any case where, in its opinion, the immunity would impede the course of justice, and where it can be waived without prejudice to the purpose for which the immunity is accorded.

l'exercice de leurs fonctions. Le Comité a seul qualité pour prononcer la levée des immunités; il a non seulement le droit, mais le devoir de lever l'immunité d'un de ses membres dans tous les cas où, à son avis, l'immunité empêcherait que justice ne soit faite et où l'immunité peut être levée sans nuire au but pour lequel elle est accordée.

ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrzunehmen. Allein das Komitee ist befugt, die Immunität seiner Mitglieder aufzuheben; es hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität eines seiner Mitglieder in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.

VORBLATT

Problem:

Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die Menschenrechte. Deshalb wird eine wirksamere Kontrolle ihrer internationalen Achtung angestrebt.

Zielsetzung:

Mit diesem Übereinkommen soll nicht nur die Einhaltung des Folterverbotes der Europäischen Menschenrechtskonvention in noch wirksamerer Weise kontrolliert und garantiert werden, sondern auch über den europäischen Rahmen hinaus ein Beispiel hinsichtlich des Kontrollmechanismus (Besuche bei Festgehaltenen in den Vertragsstaaten) gesetzt werden.

Lösung:

Ratifikation des Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das im Rahmen des Europarats ausgearbeitet wurde und seinen Mitgliedstaaten zum Beitritt offensteht.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Republik Österreich erwachsen durch einen Beitritt zu diesem Übereinkommen keine zusätzlichen Kosten, da die Finanzierung aus dem ordentlichen Budget des Europarats erfolgt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das Übereinkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das Übereinkommen geht auf eine Anregung der Beratenden Versammlung des Europarats zurück. Der diesbezüglichen Empfehlung 971 (1983) war bereits ein Entwurf für eine solche Konvention angeschlossen. Diese Empfehlung wurde vom Ministerkomitee dem Lenkungsausschuß für Menschenrechte zugeleitet, welcher ein Expertenkomitee mit der Ausarbeitung der Konvention beauftragte. Im Zuge der Arbeiten des Expertenkomitees wurde den in Betracht kommenden übrigen Gremien des Europarats, insbesondere auch der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, sowie einer Reihe nichtstaatlicher internationaler Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Kernstück des Übereinkommens stellt die Errichtung eines Expertenkomitees dar, welches ermächtigt wird, die Behandlung von Häftlingen zum Zweck zu prüfen, im Bedarfsfalle deren Schutz vor Folter und vor unmenschlicher oder grausamer Strafe oder Behandlung zu stärken. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Komitee insbesondere die Möglichkeit eingeräumt, jeglichen Ort im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufzusuchen und bei Bedarf Vorschläge für Verbesserungen zu erstatten. Diese Besuchsmöglichkeit darf nur unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit, eingeschränkt werden; ansonsten kann ein Besuch — nach vorhergehender Notifizierung — zu jedem Zeitpunkt an jedem beliebigen Ort stattfinden. Die

Vertragsstaaten sind zur Zusammenarbeit mit dem Komitee verpflichtet.

Dieses Besuchssystem stellt den wesentlichen Unterschied des vorliegenden Übereinkommens zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dar, welches von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1984 angenommen und von Österreich bereits ratifiziert wurde (BGBl. Nr. 492/1987). Das vom UN-Übereinkommen vorgesehene Expertenkomitee hat zwar verschiedene Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, ein allfälliger Besuch ist aber an die Zustimmung des betroffenen Staates gebunden.

Mit diesem Europäischen Übereinkommen soll daher nicht nur die Einhaltung des Folterverbotes der Europäischen Menschenrechtskonvention in wirksamer Weise kontrolliert und garantiert werden, sondern auch über den europäischen Rahmen hinaus ein Beispiel gesetzt werden: Im Rahmen der Vereinten Nationen werden seit längerem Überlegungen angestellt — die von Österreich unterstützt werden —, ein dem vorliegenden Mechanismus vergleichbares Besuchssystem in einem Zusatzprotokoll zum UN-Übereinkommen zu verankern.

Die Mitglieder des vom Übereinkommen eingesetzten Komitees werden vom Ministerkomitee des Europarats (für eine Dauer von vier Jahren) gewählt; die Liste der Kandidaten wird vom Büro der Beratenden Versammlung erstellt. Die Mitgliederzahl entspricht der Zahl der Vertragsstaaten. Die Arbeit des Komitees unterliegt dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Seine Berichte werden gemeinsam mit Stellungnahmen des betroffenen Vertragsstaates lediglich auf dessen Wunsch veröffentlicht. Nur im Falle fehlender Zusammenarbeit oder nicht durchgeführter Verbesserungen seitens des Vertragsstaates kann das Komitee — nachdem dem Vertragsstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde — mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, eine öffentliche Erklärung abzugeben.

Zur Gewährleistung der bestmöglichen Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Komitees wer-

den ihnen die im Anhang zum Übereinkommen spezifizierten Privilegien und Immunitäten für die in Ausübung ihres Amtes unternommenen Reisen eingeräumt.

Vom Schutzmechanismus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterscheidet sich die Funktion des Komitees insbesondere durch seinen nichtjudiziellen Charakter. Es ist damit vielmehr beabsichtigt, dem Verfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein präventives System an die Seite zu stellen, dessen Empfehlungen den Menschenrechtsschutz dieser Konvention weiter verbessern sollen.

Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurde am 26. November 1987 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt und an diesem Tag von Österreich unterzeichnet. Seither ist es von allen Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet worden. Gemäß seinem Artikel 19 Absatz 1 tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein. Bisher (Stand: 21. Oktober 1988) wurde das Übereinkommen von Irland, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, der Türkei und dem Vereinigten Königreich ratifiziert. Nachdem die 7. Ratifikationsurkunde (Schweiz) am 7. Oktober 1988 hinterlegt worden war, wird das Übereinkommen am 1. Februar 1989 in Kraft treten.

Die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch Österreich soll nicht nur dem österreichischen Engagement bei der Ausarbeitung des Übereinkommens Rechnung tragen, sondern vor allem die Bedeutung unterstreichen, die von österreichischer Seite menschenrechtlichen Anliegen allgemein und der Bekämpfung bzw. Abschaffung der Folter im besonderen beigemessen wird. Seine Ratifikation durch Österreich liegt somit insbesondere auch im außenpolitischen Interesse.

Die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche wurde mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz abgestimmt. Die gegenständlichen Erläuterungen wurden auf der Grundlage des Erläuternden Berichts des Lenkungsausschusses für Menschenrechte des Europarats erstellt.

II. Besonderer Teil

Präambel

In der Präambel sind die Gründe aufgeführt, welche die Mitgliedstaaten des Europarats veran-

laßt haben, dieses Übereinkommen anzunehmen; ferner ist der Zweck des Übereinkommens dargelegt.

Der Hinweis auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bietet dem Komitee einen Anhaltspunkt für die Prüfung von Situationen, die zu Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe führen können.

Artikel 1

Dieser Artikel behandelt die Errichtung des Gremiums, das die Besuche durchzuführen hat, sowie den Zweck der Besuche. Damit beschreibt er die Hauptaufgaben des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Der Ausdruck „Freiheitsentziehung“ im Sinne des Übereinkommens ist im Sinne des Artikels 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie er durch die Rechtsprechung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erläutert worden ist, zu verstehen. Die Unterscheidung zwischen „rechtmäßiger“ und „rechtswidriger“ Freiheitsentziehung, die sich im Zusammenhang mit Artikel 5 ergibt, liegt jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Komitees.

Das Komitee erfüllt keine richterlichen Aufgaben: seine Mitglieder brauchen nicht Juristen zu sein, seine Empfehlungen sind für den betreffenden Staat nicht bindend und das Komitee äußert sich nicht zur Auslegung juristischer Begriffe. Seine Aufgabe ist rein präventiver Art. Es führt der Tatsachenfeststellung dienende Besuche durch und gibt auf der Grundlage der dadurch erhaltenen Informationen nötigenfalls Empfehlungen ab mit dem Ziel, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

Das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist eine allgemeine internationale Norm, die, wenngleich in unterschiedlicher Formulierung, in verschiedenen internationalen Übereinkünften zu finden ist, zB in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu Artikel 3 dient dem Komitee als Leitfaden. Bei der Tätigkeit des Komitees geht es jedoch um Verhütung für die Zukunft und nicht um die Anwendung juristischer Erfordernisse auf bestehende Verhältnisse. Das Komitee sollte nicht versuchen, sich in die Auslegung und Anwendung des Artikels 3 einzumischen.

Artikel 2

Mit dieser Bestimmung erklären sich die Vertragsparteien des Übereinkommens bereit, Besuche an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten zuzulassen, an denen einer oder mehreren Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist. Es ist unerheblich, ob die Freiheitsentziehung auf einer förmlichen Entscheidung beruht oder nicht.

Besuche können unter allen Gegebenheiten durchgeführt werden. Das Übereinkommen findet nicht nur im Frieden Anwendung, sondern auch im Krieg oder während eines anderen öffentlichen Notstands. Die Befugnis des Komitees ist jedoch hinsichtlich der Orte, die es besuchen darf, durch Artikel 17 Absatz 3 beschränkt.

Besuche können an Orten jeder Art organisiert werden, an denen Personen, aus welchen Gründen auch immer, die Freiheit entzogen ist. Das Übereinkommen findet daher zB auf Orte Anwendung, wo Personen in Untersuchungshaft gehalten werden, auf Grund einer Verurteilung wegen einer Straftat in Haft gehalten werden, in behördlichem Gewahrsam gehalten werden oder aus medizinischen Gründen untergebracht sind oder wo Minderjährige durch eine öffentliche Behörde untergebracht sind. Auch das Festhalten durch Militärbehörden wird von dem Übereinkommen erfaßt.

Besuche an Orten, an denen Personen wegen ihres Geisteszustands die Freiheit entzogen ist, bedürfen sorgfältiger Vorbereitung und Durchführung, beispielsweise was die Qualifikation und Erfahrung der für den Besuch ausgewählten Personen und die Art und Weise anlangt, in der der Besuch durchgeführt wird. Darüber hinaus wird das Komitee bei der Durchführung dieser Besuche zweifellos auch einschlägige Empfehlungen des Ministerkomitees berücksichtigen wollen.

Besuche können sowohl in privaten als auch in öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Entscheidend dabei ist, ob die Freiheitsentziehung das Ergebnis einer Maßnahme einer öffentlichen Behörde ist. Dementsprechend kann das Komitee Besuche nur bei Personen durchführen, denen die Freiheit durch eine öffentliche Behörde entzogen ist, und nicht bei freiwillig untergebrachten Patienten. Im letzteren Fall sollte sich das Komitee jedoch vergewissern können, daß die Unterbringung tatsächlich dem Willen des betreffenden Patienten entspricht.

Artikel 3

Wie bereits ausgeführt (siehe Artikel 1), soll mit diesem Übereinkommen ein nichtgerichtliches System vorbeugender Art geschaffen werden. Es ist nicht Aufgabe des Komitees, Staaten wegen Verletzungen zu verurteilen, sondern mit ihnen bei der Stärkung des Schutzes von Personen, denen die

Freiheit entzogen ist, zusammenzuarbeiten. Um zu beschreiben, von welchem Geist das Verhältnis zwischen dem Komitee und den Vertragsparteien geprägt sein muß, enthält Artikel 3 eine allgemeine Bestimmung über die Zusammenarbeit.

Der Grundsatz der Zusammenarbeit gilt für alle Phasen der Tätigkeit des Komitees. Er gilt daher unmittelbar für verschiedene andere Bestimmungen des Übereinkommens, zB die Artikel 2, 8, 9 und 10.

Es wird davon ausgegangen, daß das Komitee sich die Sachkenntnis zunutze macht, die ihm von den Vertragsparteien zur Unterstützung bei seiner Aufgabe, insbesondere während der Besuche, zur Verfügung gestellt wird (siehe Erläuterungen zu Artikel 8).

Artikel 4**Absatz 1**

Die Zahl der Mitglieder des Komitees entspricht derjenigen der Vertragsparteien. Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 20 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Absatz 2

Im Hinblick auf die Qualifikationen der Mitglieder des Komitees wird in Absatz 2 bestimmt, daß sie unter Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt werden müssen, die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen über berufliche Erfahrung verfügen. Es wird nicht für ratsam gehalten, im einzelnen die Berufsgruppen aufzuzeigen, aus denen die Mitglieder des Komitees ausgewählt werden könnten. Es ist klar, daß sie keine Juristen zu sein brauchen. Es wäre wünschenswert, daß dem Komitee auch Mitglieder angehören, die Erfahrung in Bereichen wie der Strafvollzugsverwaltung oder den verschiedenen medizinischen Gebieten besitzen, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind. Dies würde den Dialog zwischen dem Komitee und den Staaten wirksamer gestalten und dem Komitee konkrete Vorschläge erleichtern.

Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht Artikel 20 Satz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Absatz 4

Dieser Absatz verlangt, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, daß sie unabhängig und unparteiisch sind und daß sie dem Komitee zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, daß Kandidaten, die sich in einem Interessenkonflikt befinden würden oder die sonst Schwierig-

keiten haben könnten, der Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit zu genügen, nicht vorgeschlagen oder gewählt werden. Es wird ferner davon ausgegangen, daß sich ein Mitglied des Komitees, das solche Schwierigkeiten in einer konkreten Lage hat, an einer darauf bezüglichen Tätigkeit des Komitees nicht beteiligt.

Artikel 5

Absatz 1

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Komitees ist im wesentlichen das selbe wie das in Artikel 21 der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Wahl der Mitglieder der Kommission vorgesehene Verfahren.

Absatz 2

Es erschiene zweckmäßig, dasselbe Wahlverfahren anzuwenden, wenn freigewordene Sitze (bei Tod oder Rücktritt) neu zu besetzen sind.

Absatz 3

Die Amtszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt, wobei die Möglichkeit der Wiederwahl nur einmal besteht.

Nach einer Anfangszeit von zwei Jahren ist eine teilweise Erneuerung des Komitees vorgesehen. Das festgelegte Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Artikel 22 und 40 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Artikel 6

Absatz 1

Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Aufgaben des Komitees, wie sie in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, wird bestimmt, daß die Sitzungen des Komitees unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden. Diese Bestimmung ergänzt den in Artikel 11 enthaltenen Grundsatz, wonach die Informationen, die das Komitee im Zusammenhang mit einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit dem betreffenden Staat vertraulich sind.

Vorbehaltlich der in Artikel 10 Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen werden die Beschlüsse des Komitees mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gegeben.

Absatz 2

Dieser Absatz sieht in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis vor, daß das Komitee sich eine Geschäftsordnung gibt. Diese regelt die organisatorischen Angelegenheiten, die gewöhnlich in Geschäftsordnungen enthalten sind, einschließlich der Wahl der Vorsitzenden.

Absatz 3

Diese Bestimmung, die vorsieht, daß das Sekretariat des Komitees vom Generalsekretär des Europarats gestellt wird, folgt der üblichen Praxis dieser Organisation.

Artikel 7

Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, daß es Aufgabe des Komitees ist, Besuche an Orten, die in Artikel 2 des Übereinkommens bezeichnet sind, zu organisieren. Sie besagt ferner, daß das Komitee regelmäßige Besuche sowie Ad-hoc-Besuche organisieren kann.

In bezug auf die regelmäßigen Besuche wird das Komitee zwangsläufig die Anzahl der in den betreffenden Staaten zu besuchenden Orte berücksichtigen müssen, wenn seine Tätigkeit wirksam sein soll. Das Komitee sollte auch soweit wie möglich sicherstellen, daß die Besuche in den verschiedenen Staaten gleichmäßig verteilt werden. Außerdem sollte es aus praktischen Gründen nicht zum Programm der regelmäßigen Besuche gehören, daß systematische Besuche an allen Orten stattfinden, an denen Personen die Freiheit entzogen wird. Das Komitee sollte sogar Ad-hoc-Besuchen, die ihm unter den jeweiligen Umständen erforderlich erscheinen, einen gewissen Vorrang einräumen.

In bezug auf solche Ad-hoc-Besuche liegt es im Ermessen des Komitees, wann es einen Besuch für erforderlich hält und auf welchen Grundlagen sein Beschluß beruht. Wenngleich das Komitee sich nicht mit der Prüfung von Individualbeschwerden befassen sollte (die bereits geregelt sind, zB in der Europäischen Menschenrechtskonvention), sollte es ihm freistehen, Mitteilungen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen zu prüfen und zu entscheiden, ob es seine Aufgaben auf Grund solcher Mitteilungen wahrnehmen soll. Das Komitee sollte einen ähnlichen Ermessensspielraum haben, wenn eine Vertragspartei den Wunsch zum Ausdruck bringt, das Komitee möge an ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten einen Besuch durchführen, um bestimmten Behauptungen nachzugehen und die Lage zu klären.

Absatz 2

Die Besuche brauchen nicht unbedingt von dem gesamten Komitee durchgeführt zu werden; es ist sogar wahrscheinlich, daß ein Besuch des gesamten Komitees nur in Ausnahmefällen vorkommt. Daher ist in Absatz 2 vorgesehen, daß die Besuche in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Komitees durchgeführt werden, die im Namen des Komitees handeln. Ausnahmsweise kann jedoch das Komitee auch durch nur ein Mitglied vertreten werden, zB bei sehr dringenden Ad-hoc-Besuchen, wenn nur ein Mitglied verfügbar ist.

Das Komitee kann sich, wenn es dies für notwendig hält, von Sachverständigen und Dolmetschern unterstützen lassen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Erfahrungen des Komitees durch die Unterstützung beispielsweise von Personen ergänzt werden können, die eine besondere Ausbildung oder Erfahrung in bezug auf humanitäre Missionen haben oder die eine medizinische Ausbildung oder besondere Sachkenntnis im Hinblick auf die Behandlung von Häftlingen oder Untergebrachten oder den Strafvollzug und gegebenenfalls Jugendliche besitzen.

Bei der Organisation eines Besuchs berücksichtigt das Komitee, daß es notwendig ist, über genügend Kenntnisse in bezug auf den betreffenden Staat und seine Sprache zu verfügen.

Das oder die Mitglieder des Komitees, die für einen Besuch ausgewählt werden, besitzen die notwendige Befugnis für die Kontakte mit den innerstaatlichen Behörden. Sie sind für die allgemeine Durchführung des Besuchs und für die dem Komitee nach dem Besuch zu unterbreitenden Feststellungen verantwortlich.

Artikel 8

Mit Ausnahme des Absatzes 1, in dem sich der Ausdruck „Komitee“ auf das Gesamtkomitee bezieht, bedeutet Komitee in diesem Artikel (wie auch in den Artikeln 3, 9, 14 Absatz 3 und 17 Absatz 3) auch die Delegation, die den Besuch im Namen des Komitees durchführt.

Absatz 1

Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichten sich die Staaten, Besuche an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten zuzulassen. Diese Bestimmung regelt die Art und Weise, wie ein Besuch eingeleitet wird. Bevor ein Besuch stattfinden kann, notifiziert das Komitee der Regierung der betreffenden Vertragspartei seine Absicht, einen Besuch durchzuführen (vgl. Artikel 15). Nach einer solchen Notifikation kann es die in Artikel 2 des Übereinkommens bezeichneten Orte jederzeit besuchen. Es ist wesentlich, daß das Komitee mit allen Vertragsparteien zufriedenstellende Vereinbarungen über die Beglaubigungsschreiben und Ausweispapiere der Mitglieder einer Besuchergruppe trifft.

In dieser Bestimmung ist nicht festgelegt, wieviel Zeit (zB 24 oder 48 Stunden) zwischen der Notifikation und der Durchführung des Besuchs vergehen muß. Es sind nämlich Ausnahmefälle denkbar, in denen der Besuch unmittelbar nach der Notifikation stattfindet. Unter Berücksichtigung des in Artikel 3 enthaltenen Grundsatzes der Zusammenarbeit sollte das Komitee dem betreffenden Staat jedoch im allgemeinen genügend Zeit für die notwendigen Maßnahmen lassen, um den Besuch so wirksam wie möglich zu machen. Andererseits sollte das

Komitee den Besuch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Notifikation durchführen.

Ebenfalls im Geist der Zusammenarbeit wird in Fällen, in denen das Komitee seine Absicht, einen Staat zu besuchen, notifiziert, ohne Zeit und Ort der Ankunft anzugeben, erwartet, daß es diese Angaben vor Antritt des Besuchs nachreicht.

Die Notifikation sollte neben der Ankündigung des Besuchs die Namen der am Besuch teilnehmenden Mitglieder des Komitees enthalten und die daran teilnehmenden Sachverständigen, die Dolmetscher und anderen Begleiter sowie die Orte, die das Komitee zu besuchen beabsichtigt, bezeichnen. Die Nennung bestimmter Einrichtungen in der Notifikation schließt jedoch nicht aus, daß das Komitee den Wunsch äußert, im Lauf des Besuchs auch andere Einrichtungen zu besuchen.

Schließlich wird davon ausgegangen, daß das Komitee berücksichtigt, daß Besuche in Hochsicherheitsgefängnissen möglicherweise einer sorgfältigen Vorbereitung bedürfen.

Absatz 2

In Anbetracht der besonderen Art der Besuche, die das Komitee durchzuführen hat, wird davon ausgegangen, daß dieser Absatz gleichermaßen vor den Besuchen, während der Besuche und danach gilt. Der Absatz enthält eine erschöpfende Liste der Erleichterungen, welche die Vertragspartei dem Komitee zu gewähren hat. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Vertragspartei dem Komitee auch jede zur Erleichterung seiner Arbeit notwendige sonstige Unterstützung gewähren sollte.

Nach **Buchstabe a**, der in Verbindung mit den Artikeln 2 und 16 zu lesen ist, dürfen von den Vertragsparteien festgesetzte Einreisebedingungen (zB Sichtvermerke) Mitgliedern von Besuchergruppen nicht entgegengehalten werden (vorbehaltlich Artikel 14 Absatz 3 in bezug auf Sachverständige und andere das Komitee unterstützende Personen). Es wird davon ausgegangen, daß das Recht, sich uneingeschränkt zu bewegen, dem Komitee und seinen Sachverständigen keine allgemeine Bewegungsfreiheit innerhalb von Gebieten gewährt, die aus Gründen der nationalen Verteidigung Zugangsbeschränkungen unterliegen (vgl. Artikel 9).

Nach **Buchstabe b** muß jede Vertragspartei dem Komitee auf Anforderung eine Liste der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orte überlassen, an denen Personen festgehalten werden, denen die Freiheit entzogen ist; dabei ist die Art der Einrichtung (Haftanstalt, Polizeidienststelle, Krankenhaus usw.) anzugeben. Es wird davon ausgegangen, daß der betreffende Staat bei der Überlassung einer solchen Liste allgemeine Angaben zu Orten machen kann, an denen Personen gelegentlich festgehalten werden können, zB alle Orte, an denen sich ständig Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist,

zB Haftanstalten oder psychiatrische Anstalten. Es ist vorgesehen, daß das Komitee gegebenenfalls eine genaue Liste der der Hoheitsgewalt des Staates unterstehenden Orte einer bestimmten Region, die es zu besuchen beabsichtigt, anfordern kann. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß der Staat eine Liste aller Festgehaltenen aufstellt. Wünscht das Komitee, aus besonderen Gründen Auskünfte über eine bestimmte Person (einschließlich des Ortes, an dem sie festgehalten wird) zu erhalten, so kann es dies nach Absatz 2 Buchstabe d verlangen.

Buchstabe c betont die Bewegungsfreiheit der Mitglieder des Komitees, insbesondere innerhalb der in Artikel 2 bezeichneten Orte. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß der besuchte Staat das Komitee von einem Beamten begleiten läßt, der es bei dem Besuch unterstützt (vgl. Artikel 15). Der Staat kann insbesondere verlangen, daß das Komitee an Orten, die aus Gründen der nationalen Verteidigung der Geheimhaltung unterliegen oder aus Gründen der nationalen Sicherheit besonderen Schutz genießen, von einem leitenden Beamten begleitet wird (vgl. Artikel 9). Eine Begleitperson darf jedoch bei Gesprächen ohne Zeugen nach Artikel 8 Absatz 3 nicht anwesend sein.

Buchstabe d verpflichtet die Vertragsparteien, dem Komitee die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu überlassen, die es zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Der Zugang zu Informationen ist natürlich für das Komitee von großer Bedeutung. Gleichzeitig wird anerkannt, daß in den Mitgliedstaaten besondere Bestimmungen über Datenschutz und Regeln über die Preisgabe von Informationen gelten können. Dementsprechend ist das Komitee seinerseits verpflichtet, beim Einholen von Auskünften von einer Vertragspartei die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Standesrechts (insbesondere Vorschriften über den Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht) zu beachten. Etwaige Schwierigkeiten in diesem Bereich sollten im Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit, der diesem Übereinkommen zugrunde liegt, gelöst werden.

Es wird davon ausgegangen, daß es Sache der Vertragsparteien ist, zu entscheiden, in welcher Form (zB Duplikate von Originalen oder Kopien von Schriftstücken) die vom Komitee erbetenen Auskünfte zu übermitteln sind.

Absatz 3

Nach diesem Absatz kann das Komitee Gespräche ohne Zeugen führen. Für diese Gespräche kann es seine eigenen Dolmetscher auswählen, und es darf ihm keine zeitliche Beschränkung auferlegt werden.

Bei geistig behinderten Patienten muß das Komitee besondere Sorgfalt in bezug auf die

Anzahl, die Qualifikation und die Sprachkenntnisse der die Gespräche führende Person oder Personen anwenden.

Es wird davon ausgegangen, daß eine Person, der die Freiheit entzogen ist, es ablehnen kann, mit dem Komitee in Verbindung zu treten. Das Komitee muß sich jedoch davon überzeugen können, daß dies tatsächlich der freie Wille des Betroffenen ist.

Absatz 4

Bei den Personen, mit denen das Komitee Verbindung aufnehmen kann, dachten die Verfasser des Übereinkommens vor allem an die Familien, Anwälte und Ärzte sowie das Pflegepersonal der Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Eine Privatperson kann jedoch nicht gezwungen werden, mit dem Komitee Verbindung aufzunehmen.

Dieses dem Komitee zugestandene Recht ermächtigt es jedoch nicht, förmliche Anhörungen im rechtlichen Sinne unter allen damit verbundenen Verfahrensvoraussetzungen durchzuführen. Es könnte beispielsweise niemand gezwungen werden, unter Eid auszusagen.

Absatz 5

Nach diesem Absatz kann das Komitee bestimmte Beobachtungen schon während des Besuchs mitteilen. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (zB wenn es dringend erforderlich ist, die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern). Dies enthebt das Komitee nicht der Verpflichtung, später nach Artikel 10 Bericht zu erstatten.

Artikel 9

In diesem Artikel wird anerkannt, daß unbeschadet der Verpflichtung einer Vertragspartei, Besuche des Komitees zu gestatten, bestimmte außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen können, einen Besuch aufzuschieben oder das Zugangsrecht des Komitees in bezug auf einen bestimmten Ort einzuschränken. **Absatz 1** führt diese außergewöhnlichen Umstände auf, wobei die Gründe, aus denen von diesem Artikel bei einer bestimmten Gelegenheit Gebrauch gemacht werden kann, beschränkt werden auf

- die Sicherung der nationalen Verteidigung;
- die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, welche die dringende und zwingende Notwendigkeit der Verhütung einer schweren Straftat mitumfaßt;
- schwere Störungen der Ordnung in Haftanstalten und anderen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist;
- Fälle, in denen sich ein Besuch zu einem bestimmten Zeitpunkt in Anbetracht des (auch geistigen) Gesundheitszustands einer

- zu besuchenden Person als gesundheitsschädlich erweisen könnte;
- die Vermeidung der Gefährdung einer dringenden Vernehmung und damit verbundener Ermittlungen im Zusammenhang mit einer schweren Straftat.

Wünscht eine Vertragspartei von Artikel 9 Gebrauch zu machen, so hat sie dem Komitee die diesbezüglichen Umstände darzulegen. Das Komitee und die Vertragspartei müssen dann nach **Absatz 2** Konsultationen aufnehmen, um die von der Vertragspartei angeführten Umstände und ihre Bedeutung für die vom Komitee nach Artikel 8 notifizierten Vorschläge zu klären. Das Komitee und die Vertragspartei müssen sich ferner darum bemühen (und dies ist ein besonderes Beispiel für die in Artikel 3 vorgeschriebene Zusammenarbeit), sich darauf zu einigen, in welcher Weise das Komitee seine Aufgaben schnell und wirksam erfüllen kann. Eine in dem Artikel erwähnte Möglichkeit besteht darin, daß, wenn zB aus Gründen der nationalen Sicherheit Einwände gegen einen Besuch an einem bestimmten Ort erhoben werden, eine Person, der an diesem Ort die Freiheit entzogen ist, an einen anderen Ort verlegt wird, wo das Komitee sie besuchen kann. Dieser Absatz sieht ferner vor, daß die Vertragspartei, wenn ein Besuch an einem Ort verschoben wird, sicherstellt, daß das Komitee über die Personen, denen an diesem Ort die Freiheit entzogen ist, voll unterrichtet wird.

Artikel 10

Absatz 1

Dieser Absatz behandelt den Bericht, den das Komitee nach jedem Besuch zu verfassen hat. Dieser Bericht gründet sich auf die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen und berücksichtigt alle etwaigen Äußerungen des betreffenden Staates. Der Bericht enthält außerdem die vom Komitee für notwendig erachteten Empfehlungen, wobei es in jedem Fall darum geht, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verstärken. Es wird davon ausgegangen, daß der dem betreffenden Staat übermittelte Bericht nicht unbedingt alle Informationen enthält, die das Komitee bei seinen Besuchen erlangt hat (zB Aufzeichnungen über bestimmte Gespräche).

Absatz 2

Unter bestimmten in diesem Absatz vorgesehenen Umständen kann das Komitee, nachdem der betreffende Staat Gelegenheit hatte sich zu äußern, beschließen, eine öffentliche Erklärung abzugeben. Von dieser Ausnahmebefugnis kann das Komitee Gebrauch machen, wenn der Staat die Zusammenarbeit verweigert oder es ablehnt, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Komitees zu verbessern. Ein solcher Beschluß kann in Anbetracht seiner Bedeu-

tung nur mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden. Bevor das Komitee im Fall der Weigerung eines Staates, die Lage zu verbessern, dieses Mittel einsetzt, sollte es die Schwierigkeiten voll berücksichtigen, denen sich der Staat dabei gegenübersehen kann.

Es liegt weitgehend im Ermessen des Komitees, welche Informationen es veröffentlicht, aber es hat dabei gebührend zu berücksichtigen, daß sichergestellt sein muß, daß keine vertraulich erteilten Auskünfte preisgegeben werden. Es sollte auch darauf achten, daß keine Informationen im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen preisgegeben werden.

Artikel 11

Absatz 1

Diese Bestimmung stellt den Grundsatz auf, daß die Tätigkeit des Komitees vertraulich ist. Die „Informationen, die dieses Komitee erhält“, können die Tatsachen sein, die es selbst festgestellt hat, sowie die Auskünfte, die es aus fremden Quellen erhalten hat, und diejenigen, die es selbst eingeholt hat.

Absatz 2

Diese Bestimmung besagt, daß das Komitee auf Ersuchen des betreffenden Staates den Bericht und eine etwaige Stellungnahme des betreffenden Staates veröffentlichen muß. Wenn der betreffende Staat den Bericht selbst veröffentlicht, soll er ihn vollständig veröffentlichen.

Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, daß personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden dürfen. Dies braucht jedoch nicht auszuschließen, daß solche Daten veröffentlicht werden, wenn die Identität des Betroffenen nicht preisgegeben wird und nicht auf Grund des Zusammenhangs festgestellt werden kann.

Artikel 12

Das Komitee legt dem Ministerkomitee alljährlich einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Bericht, welcher der Versammlung zugeleitet und veröffentlicht wird, sollte Angaben über die Organisation und die interne Arbeitsweise des Komitees sowie über seine eigentliche Tätigkeit unter besonderer Erwähnung der besuchten Staaten enthalten. Bei der Abfassung seines Berichts muß das Komitee selbstverständlich die Bestimmungen des Artikels 11 über die Vertraulichkeit bestimmter Auskünfte und Daten beachten.

Artikel 13

Nach dieser Bestimmung haben die Mitglieder des Komitees, die Sachverständigen und die ande-

ren Personen, die es unterstützen, Vertraulichkeit zu wahren, selbst nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Dies gilt für alle Tatsachen oder Angaben, die den Mitgliedern des Komitees oder den anderen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben während der Besuche oder zu anderen Zeiten bekannt geworden sind.

Artikel 14

Absatz 1

Nach dieser Bestimmung werden die Namen der Personen, die das Komitee unterstützen, in der Notifikation eines Besuchs nach Artikel 8 Absatz 1 angegeben.

Absatz 2

Die Sachverständigen sind in derselben Weise wie die Mitglieder des Komitees zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit verpflichtet (vgl. Artikel 4 Absatz 4). Sie handeln nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Komitees.

Absatz 3

Dieser Absatz bestimmt die Bedingungen, unter denen ein Staat einer das Komitee unterstützenden Person die Teilnahme an Besuchen oder an einem bestimmten Besuch eines seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Ortes verweigern kann.

Dieses Recht darf nur in Ausnahmefällen und muß möglichst frühzeitig ausgeübt werden. So sollte ein Staat nach Erhalt der diesbezüglichen Informationen eine solche Person nur dann ablehnen, wenn diese seiner Meinung nach die in Artikel 14 Absatz 2 oder in Artikel 13 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt. Dies könnte der Fall sein, wenn der Betreffende eine voreingenommene Haltung gegenüber diesem Staat gezeigt oder bei anderer Gelegenheit gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit verstoßen hat.

Erklärt ein Staat, daß eine Person nicht an einem Besuch teilnehmen darf, so wird das Komitee möglicherweise um eine Begründung bitten wollen, wobei davon ausgegangen wird, daß Frage und Antwort vertraulich sind. Eine solche Regelung kann dem Komitee bei der Benennung anderer Personen, die es unterstützen sollen, von Nutzen sein.

Verhält sich eine das Komitee unterstützende Person während eines Besuchs in einer Weise, die der betreffende Staat als ungebührlich ansieht (zB indem sie politische oder ähnliche öffentliche Erklärungen abgibt), so kann dieser das Komitee auffordern, alle diesem geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 15

Um Notifikationen nach Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens zu erleichtern, verpflichtet diese

Bestimmung die Vertragsparteien, dem Komitee mitzuteilen, an welche Behörde diese Notifikationen zu richten sind. Eine Vertragspartei hat dem Komitee auch die Namen von Verbindungsbeamten mitzuteilen, die sie bestimmen kann, um die Aufgabe des Komitees während eines Besuchs zu erleichtern.

Artikel 16

Dieser Artikel behandelt die Vorrechte und Immunitäten des Komitees, seiner Mitglieder und der Sachverständigen. Er richtet sich nach Artikel 59 der Europäischen Menschenrechtskonvention und nach dem Zweiten und Vierten Protokoll zu dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats.

Artikel 17

Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, daß dieses Übereinkommen nicht zur Rechtfertigung einer Einschränkung des Schutzes herangezogen werden kann, den andere internationale Übereinkünfte oder das innerstaatliche Recht gewähren. Das Übereinkommen ist vielmehr nur eine von mehreren Maßnahmen zur Verhütung von Folter und zur Verstärkung des Schutzes für Personen, denen die Freiheit entzogen ist.

Die Tatsache, daß nationale Behörden ermächtigt sein können, bestimmte Untersuchungen an den von diesem Übereinkommen erfaßten Orten durchzuführen, reicht nicht aus, um das Komitee daran zu hindern, die Durchführung eines Besuchs zu beschließen. Im Geist der Zusammenarbeit, der die Anwendung des Übereinkommens bestimmen soll, wird das Komitee jedoch möglicherweise mit diesen nationalen Behörden Verbindung aufnehmen wollen, bevor es einen Beschluß faßt (siehe Erläuterungen zu Artikel 3).

Absatz 2

Dieser Absatz behandelt das besondere Verhältnis zwischen dem neuen Übereinkommen und der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Vertragsparteien alle Mitgliedstaaten des Europarats sind und zu der eine Verbindung in der Präambel anerkannt wird. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention werden nicht berührt, ebensowenig wie die dem Europäischen Gerichtshof und der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie dem Ministerkomitee durch die Konvention übertragene Zuständigkeit. Dementsprechend wird das durch das vorliegende Übereinkommen eingesetzte Komitee unter Beachtung der anerkannten Zuständigkeit dieser Organe sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die Gegenstand von bei ihnen anhängigen Verfahren sind,

und nicht selbst die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auslegen.

Insbesondere bleibt die überragende Bedeutung des Rechts auf Individualbeschwerde nach Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention ungeschmälert. Daher ist nicht vorgesehen, daß sich eine Person, deren Fall vom Komitee geprüft wurde und die danach ein Gesuch bei der Kommission für Menschenrechte einreicht, mit dem sie geltend macht, Opfer einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu sein, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Konvention entgegenhalten lassen muß.

Absatz 3

Aus Artikel 2 folgt, daß das Übereinkommen sowohl in Friedenszeiten als auch in Kriegszeiten Anwendung findet. Es erschiene jedoch notwendig, das Vorhandensein anderer internationaler Übereinkünfte, insbesondere der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und der Protokolle vom 8. Juni 1977, zu berücksichtigen. Im Fall eines bewaffneten Konflikts (internationaler oder nicht internationaler Art) müssen die Genfer Konventionen bei der Anwendung Vorrang haben, dh., daß die Besuche von Vertretern oder Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) durchgeführt werden. (Siehe insbesondere Artikel 126 der 3. Genfer Konvention und Artikel 143 der 4. Konvention.) Das neue Komitee könnte jedoch bestimmte Orte besuchen, wenn

(insbesondere im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts) das IKRK diese nicht „tatsächlich“ oder „regelmäßig“ besucht. Andererseits sind Besuche bei Festgehaltenen, die das IKRK in Friedenszeiten in einem bestimmten Land auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen (außerhalb des Rahmens der Genfer Konventionen) durchführt, nicht von dieser Bestimmung erfaßt. In solchen Fällen muß das Komitee unter Berücksichtigung der Lage und der Rechtsstellung der Personen, denen ein solcher Besuch gelten würde, entscheiden, welche Haltung es einnimmt.

Die Verfasser dieses Übereinkommens hielten eine Sonderregelung in bezug auf die Genfer Konventionen für angebracht, nicht nur wegen der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des IKRK, sondern auch, weil dieses Aufgaben erfüllt und Verfahren anwendet, die denen des neuen Komitees sehr ähnlich sind. Daher schien es besonders notwendig, die jeweilige Zuständigkeit der beiden Organe zu bestimmen.

Artikel 18 bis 23

Diese Artikel, welche die Schlußklauseln des Übereinkommens enthalten, entsprechen dem vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Muster.

Zu Artikel 21 ist anzumerken, daß die Lösung gewählt wurde, nach der Vorbehalte nicht zulässig sind.